

**88. Nachtrag  
zu der seit dem 1. Januar 2008 geltenden**

**Satzung der**

**hkk**

**88. Nachtrag**  
zu der seit dem 1. Januar 2008 geltenden Satzung  
der hkk

**Artikel I**

Die Anlage zu § 9 erhält folgende Fassung:

**Anlage zu § 9 der Satzung**

**Entschädigungsregelung für  
ehrenamtliche Tätigkeiten**

**Stand: 04. Dezember 2025**

## **Pauschbetrag für Zeitaufwand**

- 1.1 Für die Teilnahme an einer Sitzung wird unabhängig von der Sitzungsdauer je Sitzungstag ein Pauschbetrag für Zeitaufwand von 90,00 Euro gezahlt. Die Vorsitzenden von Ausschüssen und ihre Stellvertreterinnen/Stellvertreter erhalten bei einer Sitzung des Ausschusses den doppelten Pauschbetrag für Zeitaufwand nach Satz 1. Digitale oder hybride Sitzungen (gemäß § 64a SGB IV) sind als Sitzung im Sinne des § 41 SGB IV zu bewerten. Für die Teilnahme mittels zeitgleicher Bild- und Tonübertragung ist die gleiche Sitzungsvergütung wie für in Präsenz teilnehmende Mitglieder vorzusehen. Bei mehreren Sitzungen an einem Tage wird der Pauschbetrag nur einmal gezahlt.
- 1.2 Für die Tätigkeit außerhalb von Sitzungen des Verwaltungsrates oder dessen Ausschüssen erhalten:
  1. die/der Vorsitzende und die/der stellvertretende Vorsitzende des Verwaltungsrates monatlich einen Pauschbetrag in Höhe des achtfachen Pauschbetrages nach Abschnitt 1.1 Satz 1,
  2. andere Mitglieder des Verwaltungsrates und der Ausschüsse bei außergewöhnlicher Inanspruchnahme außerhalb von Sitzungen einen Pauschbetrag in Höhe des Pauschbetrages nach Abschnitt 1.1 Satz 1. Dies gilt nicht für die Wahrnehmung repräsentativer Aufgaben.

## **2 Ersatz barer Auslagen**

- 2.1 Als pauschaler Ersatz barer Auslagen werden anlässlich von Sitzungen die Fahrkosten analog der Preise von Öffentlichen Verkehrsmitteln erstattet. Maßgebend ist der doppelte Betrag für ein Einzelticket für Erwachsene. Bei Nachweis höherer Kosten werden die entstandenen notwendigen Fahrkosten erstattet; und zwar bei Benutzung:
  1. der Deutschen Bahn der Fahrpreis der 1. Klasse einschließlich der Zuschläge,
  2. eines privaten PKW ein Kilometergeld in Höhe des in der zu § 5 Abs. 2 des Bundesreisekostengesetzes (BRKG) genannten Betrages,
  3. eines Flugzeuges die Kosten der niedrigsten Flugklasse,zuzüglich notwendiger Nebenkosten.
- 2.2 Das Tagegeld bemisst sich nach § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 5 Satz 2 des Einkommensteuergesetzes. Wird von Amts wegen unentgeltlich Verpflegung gewährt, so wird das Tagegeld gemäß § 9 Abs. 4a Satz 8 des Einkommensteuergesetzes gekürzt. Abweichend von Satz 2 können bei Sitzungen der Selbstverwaltungsorgane und ihrer Ausschüsse den Gremienmitgliedern auf Kosten des Sozialversicherungsträgers generell kostenlos Getränke sowie ein kleiner Imbiss zur Verfügung gestellt werden. Die Kosten hierfür dürfen 80 v.H. der Verpflegungspauschale für eintägige Reisen

mit mehr als 8 Stunden gemäß § 9 Absatz 4a des ESTG nicht übersteigen.

- 2.3 Das Übernachtungsgeld bemisst sich nach § 7 des BRKG.
- 2.4 Für alle weiteren baren Auslagen erhalten die/der Vorsitzende und die/der stellvertretende Vorsitzende des Verwaltungsrates monatlich einen Pauschbetrag in Höhe von 74 Euro.

### **3 Verdienstausfall**

Die Mitglieder des Verwaltungsrates sowie die Mitglieder der vom Verwaltungsrat gewählten Ausschüsse erhalten den tatsächlich entgangenen regelmäßigen Bruttoverdienst ersetzt und die den Arbeitnehmeranteil übersteigenden Beiträge erstattet nach den Bestimmungen des § 41 Abs. 2 SGB IV.

### **4 Kinderbetreuungs- und Pflegekosten**

Den Mitgliedern der Selbstverwaltungsorgane mit Familien- oder Pflegeaufgaben können auf Antrag die aufgrund der Teilnahme an Sitzungen (einschließlich An- und Abreise) zusätzlich anfallenden, unabwendbaren Betreuungskosten für Kinder oder pflegebedürftige Personen gem. § 10 Abs. 2 Satz 4 Nr. 2 Bundesgleichstellungsgesetz (BGleG) erstattet werden. Die Voraussetzungen für die Erstattung und die Höhe der Erstattung orientieren sich an den Empfehlungen des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend in der jeweils gültigen Fassung zur Erstattung von Betreuungskosten für Kinder oder pflegebedürftige Personen nach § 10 Abs. 2 Satz 4 Nr. 2 BGleG.“

## **Artikel II**

### **Inkrafttreten**

Artikel I tritt zum 1. September 2025 in Kraft.

Beschlossen vom Verwaltungsrat am 17.12.2025

Für die Richtigkeit:



Bremen, den 17. Dezember 2025



Genehmigung

Der vorstehende, vom Verwaltungsrat in seiner Sitzung am 17. Dezember 2025 beschlossene 88. Nachtrag zur Satzung der Handelskrankenkasse (hkk) wird gemäß § 195 Absatz 1 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB V) und § 41 Absatz 4 Sozialgesetzbuch Viertes Buch (SGB IV) in Verbindung mit § 90 Absatz 1 SGB IV genehmigt.

Bonn, den 23. Dezember 2025  
112 – 10204#00042#0022

Bundesamt für Soziale Sicherung

Im Auftrag

